

Richtlinie der Stadt Rahden zur Förderung der Ausbildung von Fachärztinnen und Fachärzten in einer Rahdener Arztpraxis

Präambel

Um die ärztliche Versorgung im Stadtgebiet Rahden langfristig zu sichern, hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 30.09.2015 die „Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten“ beschlossen, um ihnen einen finanziellen Anreiz/eine finanzielle Unterstützung zur Neuansiedlung, Übernahme einer Arztpraxis sowie Einrichtung einer Zweigpraxis im gesamten Stadtgebiet Rahden zu bieten. Dieses Förderprogramm war und ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der ärztlichen Versorgung in Rahden.

Um die Rahdener Arztpraxen für die Zukunft noch weiter zu sichern, ist es für die Praxisinhaber*innen außerdem wichtig, sich frühzeitig um eine Nachfolge zu kümmern. Hier möchte die Stadt Rahden den Rahdener Arztpraxen unterstützend zur Seite stehen und günstige Rahmenbedingungen für eine Weiterbildung von Fachärztinnen und Fachärzten am Gesundheitsstandort Rahden schaffen, um den „eigenen Nachwuchs“ vor Ort weiterbilden zu können und so während der 2-jährigen Ausbildungszeit die Praxis und den Gesundheitsstandort Rahden attraktiv vorstellen zu können.

§ 1

Zweck der Zuwendung

- (1) Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer guten ärztlichen und fachärztlichen Versorgung in der Stadt Rahden. Dazu soll Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz/eine finanzielle Unterstützung geboten werden, um ihren „eigenen Nachwuchs“ ausbilden zu können.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Rahden als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- (1) Gefördert wird der 2-jährige Weiterbildungsabschnitt in einer niedergelassenen Praxis zur Erlangung eines Facharztstitels.
- (2) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich im Stadtgebiet Rahden mit einer Haus- oder Facharztpraxis niedergelassen haben und weiterbildungsbefugt sind.
- (3) Förderfähig sind nur Weiterbildungsmaßnahmen, die ab dem 01.04.2021 begonnen wurden. Eine rückwirkende Förderung darüber hinaus ist ausgeschlossen.
- (4) Die Förderung der Ausbildung von Zahnärzt*innen, Apotheker*innen, Heilpraktiker*innen, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermediziner*innen ist ausgeschlossen.

§ 3

Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Der Förderzeitraum beträgt max. 24 Monate ab Aufnahme der Weiterbildungsmaßnahme in einer Rahdener Arztpraxis.
- (2) Die Fördersumme gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe a) ist ein Zuschuss zum Bruttogehalt des Weiterbildungsassistent*innen und muss als Anteil der Vergütung in voller Höhe an ihn weitergegeben werden. Diese Weitergabe ist am Ende der Weiterbildungsmaßnahme der Stadt Rahden, z.B. mittels Bescheinigung des Steuerberaters, nachzuweisen.
- (3) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Rahden grundsätzlich nicht angerechnet.
- (4) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Stadt Rahden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der oder die Praxisinhaber*in hat ein vorzeitiges Ausscheiden eines*r in seiner Praxis geförderten Weiterbildungsassistent*in unverzüglich der Stadt Rahden mitzuteilen, damit weitere Zahlungen unterbleiben. Zu viel gezahlte Zuschüsse sind von dem weiterbildenden Arzt oder der weiterbildenden Ärztin entsprechend § 6 dieser Richtlinie zurückzuzahlen.
- (6) Die Fördervoraussetzungen entfallen bei missbräuchlicher Verwendung, insbesondere wenn die Fördersumme gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe a) nicht in voller Höhe an den oder die Weiterbildungsassistent*in als Anteil an der Vergütung ausgezahlt wird. In diesen Missbrauchsfällen ist die erhaltende Förderung in voller Höhe von dem oder der Antragsteller*in an die Stadt Rahden zu erstatten.

§ 4

Gegenstand und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Stadt Rahden gewährt für folgende Maßnahmen Zuwendungen:
 - a) **Förderung des Weiterbildungsassistenten bzw. der Weiterbildungsassistentin**
(Zuwendung zum Bruttogehalt der Weiterbildungsassistenten)
 - b) **Förderung der Ausbildungspraxen**
(Zuwendung zum Ausgleich des Verdienstaufalles).
- (2) Die Zuwendungshöhe beträgt für die in Abs. 1 genannten Zuwendungsmaßnahmen wie folgt:
 - a) 250,00 €/Monat
 - b) 1.000,00 €/Monat.
- (3) Bei Weiterbildungsassistent*innen, welche die Weiterbildungsmaßnahme lediglich in Teilzeit durchführen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.
- (4) Der Zuwendungsbeträge werden jeweils zum Ende des Monats ausgezahlt.

§ 5

Antragsverfahren

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung folgender Unterlagen gestellt wird:
 - a) Nachweis der Weiterbildungsbefugnis der Ärztekammer Westfalen-Lippe durch die antragstellende Rahdener Arztpraxis
 - b) Nachweis der Besetzung der Stelle mit einem*r Weiterbildungsassistent*in
 - c) Kopie der Approbationsurkunde des oder der Weiterbildungsassistent*in
- (2) Die Stadt Rahden kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.
- (3) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie das zuständige politische Gremium der Stadt Rahden.
- (4) Die Bewilligung der Förderung und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rahden und dem oder der Antragsteller*in.
- (5) Die Stadt Rahden kann die Bewilligung der Förderung von der Stellung von Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft, grundbuchliche Absicherung) zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruches gemäß § 6 dieser Richtlinie abhängig machen.

§ 6

Rückzahlung der Zuwendung

- (1) Die Förderung ist zurück zu zahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der Weiterbildungszeit in der Arztpraxis beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin nicht zu vertreten hat. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 24 (Monate der geförderten Weiterbildungszeit in der Arztpraxis) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Weiterbildungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 7

Sonderklausel

- (1) Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Stadt Rahden eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2021 in Kraft und ist zunächst für die Antragsstellung bis zum 31.12.2025 befristet.

Rahden, den 01.10.2021

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Honsel